

Verbandsordnung

des Zweckverbandes "Regionalplanung Winterthur und Umgebung"

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2009
Genehmigt durch die Regierung des Kantons Zürich am 2. März 2011

Inhaltsverzeichnis

1. BESTAND UND ZWECK	4
Art. 1 Grundlage	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3 Zweck.....	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2. ORGANISATION	4
2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Art. 5 Organe des Zweckverbandes	4
Art. 6 Amtsdauer.....	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung.....	5
Art. 8 Bekanntmachung	5
2.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN DES ZWECKVERBANDES	5
2.2.1 Allgemeines.....	5
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit.....	5
2.2.2 Initiative	6
Art. 12 Gegenstand.....	6
Art. 13 Vorprüfung	6
Art. 14 Zustandekommen	6
2.2.3 Fakultatives Referendum	6
Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung.....	6
Art. 16 Ausschluss des Referendums.....	7
2.2.4 Anfragen von Stimmberechtigten.....	7
Art. 17 Anfragerecht.....	7
2.3 DIE VERBANDSGEMEINDEN	7
Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.....	7
2.4 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	7
Art. 19 Zusammensetzung.....	7
Art. 20 Konstituierung	8
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	8
Art. 22 Kompetenzen	8
Art. 23 Vorsitz und Sekretariat.....	9
Art. 24 Einberufung.....	9

Art. 25	Beschlussfähigkeit	9
Art. 26	Öffentlichkeit der Verhandlungen.....	9
2.5	DER VORSTAND	9
Art. 27	Zusammensetzung.....	9
Art. 28	Aufgaben und Kompetenzen.....	9
Art. 29	Aufgabendelegation	10
Art. 30	Beschlussfassung	10
Art. 31	Einberufung und Teilnahme	10
2.6	DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)	10
Art. 32	Zusammensetzung.....	10
Art. 33	Aufgaben.....	11
Art. 34	Beschlussfassung	11
3.	VERBANDSHAUSHALT	11
Art. 35	Finanzhaushalt.....	11
Art. 36	Kostenverteiler	11
Art. 37	Rechnungsführung.....	11
Art. 38	Haftung.....	11
4.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	12
Art. 39	Aufsicht	12
Art. 40	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
5.	ÄNDERUNG, AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	12
Art. 41	Statutenänderung.....	12
Art. 42	Austritt	12
Art. 43	Auflösung	12
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 44	Inkrafttreten	13

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Grundlage

Die Politischen Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Weisslingen, Wiesendangen, Winterthur und Zell bilden unter dem Namen „Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung“ (RWU) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil des Sekretariates.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Er arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten, und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- die Verbandsgemeinden;
- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden zustimmen.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- die Einreichung von Initiativen;
- die Ergreifung des fakultativen Referendums;
- die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.

2.2.2 Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten oder mindestens sieben Exekutiven der Verbandsgemeinden unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn

- die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
- innert der nämlichen Frist ein Drittel der Delegierten ein solches Begehren stellt.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 **Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.2.4 Anfragen von Stimmberechtigten

Art. 17 **Anfragerecht**

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Der Fragesteller hat das Recht zu einer kurzen Replik.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 18 **Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- die Wahl der Delegierten;
- die Änderung dieser Statuten;
- die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- die Auflösung des Zweckverbandes.

2.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 19 **Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

Jede Gemeinde hat Anrecht auf zwei Sitze, die Stadt Winterthur auf deren vier. Ein/eine Delegierte(r) jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören.

Stellvertretung ist zulässig. Das zuständige Gemeindeorgan bestimmt die Stellvertretung.

Diese Bestimmung gilt nicht für das Präsidium und das Vizepräsidium. Diese Personen sind sowohl Mitglied des Vorstandes, wie auch der Delegiertenversammlung.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums, bei dessen Fehlen unter dem Vorsitz des bisherigen Vizepräsidiums und bei dessen Fehlen unter dem Vorsitz des Präsidiums der Sitzgemeinde. Sie wählt:

- das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
- das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
- alle fünf weiteren Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- die Stimmenzähler.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Regionen der RWU angemessen zu berücksichtigen. Die Stadt Winterthur hat Anspruch auf zwei Sitze im Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben der Exekutive einer Verbandsgemeinde anzugehören.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

- die Oberaufsicht über den Verband;
- der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
- die Verabschiedung des regionalen Richtplans oder einzelner Teile daraus;
- die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne;
- die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
- die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
- die Abnahme der Verbandsrechnung;
- die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000; soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
- die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
- die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
- der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
- Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Gemeinden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 23 Vorsitz und Sekretariat

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung. Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Beratende Stimme hat auch der Sekretär oder die Sekretärin.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Der Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

- die Leitung der RWU und seine Vertretung nach aussen;
- die Verabschiedung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen;
- die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
- der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- die Wahl und Anstellung des Sekretärs oder der Sekretärin;
- der Beizug und die Entschädigung von Fachberatungen und Spezialisten;

- die Genehmigung der gebundenen Ausgaben;
- die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000;
- die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 200'000;
 - jährlich wiederkehrende neue Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr Fr. 80'000;
- Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 29 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die aus den Rechnungsprüfungskommissionen bzw. der Finanzkontrolle der Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.

Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 33 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Verbandshaushalt

Art. 35 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der RWU sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 36 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Dabei gilt das per 1. Januar des Vorjahres erstellte Total der Bevölkerung.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 37 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung wird durch das Finanzamt der Stadt Winterthur besorgt. Es führt die Rechnung gemäss den für die Stadtverwaltung massgebenden Vorschriften.

Das städtische Finanzamt gewährt dem Verband die erforderlichen Vorschüsse; diese sind nach dem den Gemeinden von der Kantonbank für Gemeindedarlehen berechneten Zinsfuss zu verzinsen.

Für die Rechnungsführung wird dem Verband eine angemessene Entschädigung berechnet.

Art. 38 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

4. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

5. Änderung, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Statutenänderung

Änderungen dieser Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Für andere Änderungen der Statuten genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Änderungen können mittels Initiative oder durch die Delegiertenversammlung beantragt werden.

Art. 42 Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, und unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus der RWU austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43 Auflösung

Die RWU kann auf Antrag der Delegiertenversammlung oder aufgrund einer Initiative durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden.

Bei der Auflösung der RWU führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2009

M. Lüdin, Präsident

P. Baki, Sekretär

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

- Beschluss der Gemeinde Altikon vom 2. Januar 2010
- Beschluss der Gemeinde Bertschikon vom 7. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Brütten vom 8. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Dägerlen vom 26. November 2009
- Beschluss der Gemeinde Dättlikon vom 26. November 2009
- Beschluss der Gemeinde Dinhard vom 19. November 2009
- Beschluss der Gemeinde Elgg vom 7. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Ellikon an der Thur vom 11. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Elsau vom 7. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Hagenbuch vom 9. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Hettlingen vom 26. Oktober 2009
- Beschluss der Gemeinde Hofstetten vom 16. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Illnau-Effretikon vom 15. Juli 2010
- Beschluss der Gemeinde Kyburg vom 9. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Lindau vom 7. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Neftenbach vom 25. November 2009
- Beschluss der Gemeinde Pfungen vom 19. November 2009
- Beschluss der Gemeinde Rickenbach vom 3. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Schlatt vom 4. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Seuzach vom 23. November 2009
- Beschluss der Gemeinde Turbenthal vom 7. Dezember 2009
- Beschluss der Gemeinde Weisslingen vom 14. September 2009
- Beschluss der Gemeinde Wiesendangen vom 29. November 2010
- Beschluss der Gemeinde Winterthur vom 18. Januar 2010
- Beschluss der Gemeinde Zell vom 7. Dezember 2009

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 219 vom 2. März 2011